

An der Amtstafel der Gemeinde Seefeld

kundgemacht
von 20.06.2013 bis 08.07.2013



GEMEINDEAMT
SEEFELD IN TIROL

A-6100 SEEFELD IN TIROL

TELEFON 0 52 12 / 22 41

FAX 0 52 12 / 22 41-25

E-MAIL: b.hoerhager@gde-seefeld.at

ATU 39097204



Zahl: 120-20/2013

Seefeld, am 19.06.2013

Betrifft: Parkabgabenverordnung
Bahnhofsplatz Nord, Mitte und Süd
Gutmannparkplatz (P 3)
Raiffeisenparkplatz
Feuerwehrparkplatz (P 8)

VERORDNUNG

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.06.2013 wird gemäß § 25 StVO 1960 sowie § 15 Abs. 3 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 2008, wie folgt verordnet:

§ 1

Abgabegenstand

Die Gemeinde Seefeld erhebt für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen im Bereich

- 1) Raiffeisenparkplatz – beginnend ab dem Landhaus Stark bis zum Raiffeisengebäude;
- 2) Bahnhofsplatz Nord - beginnend ab dem Ende der Nordseite des Bahnhofsgebäudes und endend bei der Kreuzung mit der Andreas-Hofer-Straße, auf beiden Seiten entlang der dort befindlichen Verkehrsinsel;
- 3) Bahnhofsplatz Mitte – entlang der westlichen Seite der Bahnhofstraße, beginnend ab dem Eingang Fußgängerzone bis zum Sparkassengebäude;
- 4) Bahnhofsplatz Süd – beidseitig des Bahnhofsplatzes beginnend beim Sparkassengebäude bis zur Kreuzung Reitherspitze;
- 5) Gutmannparkplatz (P 3) – südlich des Fiakerstandplatzes beginnend bei der östlichen Einfahrt (Hotel Haymon) bis zur westlichen Ausfahrt (Einfahrtstafel Fußgängerzone Süd);
- 6) Feuerwehrparkplatz (P 8) gesamter Bereich, eine Abgabe (Parkabgabe).

BANKVERBINDUNGEN: RAIFFEISENBANK SEEFELD 260.059, BLZ 36314
BANK FÜR TIROL UND VORARLBERG 142-114003, BLZ 16420
TIROLER SPARKASSE 5400-030168, BLZ 20503
HYPO BANK 510 1100 1100, BLZ 57000

IBAN AT513631400000260059 / BIC RZTIAT22314
IBAN AT601642000142114003 / BIC BTVAAT22
IBAN AT292050305400030168 / BIC SPIHAT22
IBAN AT755700051011001100 / BIC HYPTAT22

Als Parken im Sinne des Abs. 1 gilt das Stehenlassen eines Fahrzeuges, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als 10 Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit hinaus.

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet.

§ 3

Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe bestimmt sich wie folgt:

Bis zu 45 Minuten € 0,50, bis zu 90 Minuten (eineinhalb Stunden) € 1,00, bis zu 2 Stunden € 1,50, bis zu 3 Stunden € 2,--.

Die Gebührenpflicht ist auf die Zeit von 10,00 Uhr bis 18,00 Uhr täglich (ausgenommen Sonn- und Feiertage festgelegt und gilt ganzjährig.

Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind gemäß § 15 Abs. 3 Z. 5 Satz 2 Finanzausgleichsgesetz 2008 sind

- 1) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26 a StVO 1960;
- 2) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- 3) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind.
- 4) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- 5) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit einem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- 6) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- 7) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 4

Art der Abgabentrachtung

Die Abgabe ist bei Beginn des Parkens wie folgt zu entrichten:

Durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in einen Parkscheinautomaten.

Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung, den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.

Er ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

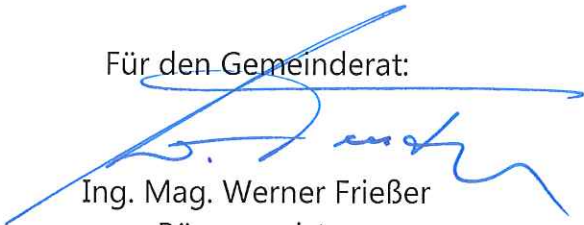
§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit der Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen und Markierungen in Kraft.

Zugleich treten die Parkabgabenverordnungen vom 09.06.2008 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:



Ing. Mag. Werner Frießer
Bürgermeister